



Gemeinde Flurlingen

Politische Gemeinde / Primarschulgemeinde

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Flurlingen werden zur Gemeindeversammlung eingeladen auf

Mittwoch, 10. Januar 2018, 20.00 Uhr, Rheintalssaal

Zur Behandlung kommen folgende Traktanden:

A. Politische Gemeinde

- | | |
|--|---------------|
| 1. Auflösung Benützungsvertrag „Schiessanlage Chüels Tal“
zwischen der Gemeinde Flurlingen und der Gemeinde Feuerthalen | Seiten 3 – 4 |
| 2. Neuerlass Gebührenverordnung der Gemeinde Flurlingen | Seiten 4 – 6 |
| 3. Genehmigung Voranschlag 2018 | Seiten 7 – 15 |
| 4. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes | |

B. Primarschulgemeinde

- | | |
|---|----------------|
| 1. Genehmigung Voranschlag 2018 | Seiten 18 – 22 |
| 2. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes | |

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Montag, 11. Dezember 2017, in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf.

Anschliessend an die Gemeindeversammlung offeriert der Gemeinderat den traditionellen Hilaritrunk.



Stimmrecht

Stimmberechtigt für die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Flurlingen niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Anfragerecht (§ 51)

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung eine Anfrage an die Gemeindevorstehererschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstehererschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorstehererschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Protokoll (§ 54)

Der Schreiber der Gemeindevorstehererschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Rechtsmittel (Gemeindebeschwerde § 151 und Stimmrechtsrekurs § 151a)

Beschlüsse der Gemeinde können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

- 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,*
- 2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.*

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat. Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. Die Beschwerdefrist beträgt 5 Tage.

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Die Frist beginnt am Tag nach der schriftlichen Mitteilung, nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdeggrundes zu laufen.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mitzubringen.

A N T R A G – Schiessanlage „Chüels Tal“, Auflösung Benützungsvertrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Der zwischen der Gemeinde Flurlingen und der Gemeinde Feuerthalen abgeschlossene Vertrag vom 23. resp. 29. April 1985 über die Benützung der Schiessanlage „Chüels Tal“ wird per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Das Benützungsrecht der Gemeinde Feuerthalen an der Schiessanlage „Chüels Tal“ wird per Saldo aller Ansprüche aufgelöst.**
- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat Feuerthalen mit dem Gemeinderat Flurlingen ab 1. Januar 2018 einen öffentlich-rechtlichen Anschlussvertrag für die Mitbenützung der 300m-Anlage zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht der Dienstpflichtigen der Gemeinde Feuerthalen abgeschlossen hat.**

Referent: Roger Brütsch, Gemeinderat

B E R I C H T

Rechtliches

Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 510.512, nachfolgende Schiessanlagen-Verordnung genannt) weist gestützt auf Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes (SR 510.10) die Einrichtung von 300m-Schiessanlagen den Gemeinden zu.

Art. 8 der Schiessanlagen-Verordnung regelt die Beiträge der Gemeinden ohne eigene 300m-Schiessanlage wie folgt: "Gemeinden, die nicht Eigentümer einer 300m-Schiessanlage sind und ihren schiessrechtlichen Pflichten nach Art. 133 Abs. 1 Militärgesetz nicht innerhalb ihres Gemeindegebiets nachkommen, haben sich in die ihren Einwohnern zugewiesenen oder in die von diesen mitbenutzten Schiessanlagen anteilmässig einzukaufen. Sie entrichten an den Unterhalt sowie die Erneuerung angemessene Beiträge." In Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Schiessanlagen-Verordnung werden die Pflichten der Gemeinden im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300m-Schiessanlage abschliessend aufgezählt. Art. 9 der Schiessanlagen-Verordnung hält fest, dass die Erstellung und der Betrieb von nicht in Art. 7 Abs. 1 lit. b genannten Einrichtungen, wozu auch Schützenstuben und Pistolenschiesstände gehören, zu Lasten der Schiessvereine gehen.

Ausgangslage

Am 21. Juni 1985 genehmigten die Gemeindeversammlungen von Flurlingen und Feuerthalen den Kredit für den Um- und Ausbau der Schiessanlage „Chüels Tal“. Gleichzeitig wurde zwischen den beiden Gemeinden ein langfristiger Benützungsvertrag bis ins Jahr 2084 abgeschlossen. Seit 1. Januar 2009 wird die Anlage auch von Laufen-Uhwiesen mitbenutzt.

Der Gemeinderat Feuerthalen erklärte Ende 2016, dass er sich im Bereich Schiesswesen nicht mehr an der ganzen Liegenschaft im Chülen Tal sondern nur noch an den Pflichtkosten für das obligatorische Schiesswesen auf der 300m-Anlage beteiligen möchte. Deshalb erwägt er aus dem gemeinsamen Vertrag vom 23. April 1985 für die Schiessanlage „Chüels Tal“ auszusteigen und diesen durch eine Leistungsvereinbarung mit Pauschaliete zu ersetzen. Der Gemeinderat Flurlingen erklärte, dass er grundsätzlich bereit ist, die Anlage zu übernehmen und mit den Gemeinden Uhwiesen und Feuerthalen Anschlussverträge für die Mitbenützung der 300m-Anlage zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht abzuschliessen. Die Schiessplatzkommission wurde in der Folge beauftragt, eine geeignete Lösung für die Berechnung der Pflichtkosten zu erarbeiten.

Neuregelung

Die Gemeinderäte Flurlingen und Feuerthalen stimmten im September/Oktober 2017 der Auflösung der bestehenden Vereinbarung aus dem Jahr 1985 per 31. Dezember 2017 zu. Gleichzeitig schlossen sie einen öffentlich-rechtlichen Anschlussvertrag für die Mitbenützung der Schiessanlage Chüels Tal per 1. Januar 2018 ab. Die Inkraftsetzung erfolgt, wenn die Gemeindeversammlung ebenfalls der Auflösung zustimmt.

Für die Mitbenützung der Schiessanlage Chüels Tal entrichtet die Politische Gemeinde Feuerthalen der Gemeinde Flurlingen einen pauschalen Beitrag von Fr. 200.00 pro Schiesspflichtigen und Jahr. Im Minimum jedoch Fr. 6'500.-- im Jahr. Allfällige Neu-, Umbauten und Erweiterungen werden durch die Gemeinde Flurlingen vorgenommen sowie finanziert und verbleiben in deren Eigentum. Für den Schiessbetrieb ist weiterhin der Schützenverein Flurlingen-Uhwiesen zuständig und verantwortlich. Für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der gesamten Schiessanlage ist die Gemeinde Flurlingen als Eigentümerin zuständig.

Schlussbemerkung

Durch die Neuregelung wird die Basis für eine einfache und kostengünstige Betriebsführung geschaffen. Insbesondere da sich die 300m-Schützenvereine der drei Gemeinden bereits zu einem Verein mit Sitz in Flurlingen zusammengeschlossen haben. Die Gemeinde Flurlingen ist alleine für die Liegenschaft zuständig und einziger Ansprechpartner für den Schützenverein Flurlingen-Uhwiesen und den Pistolensclub.

Die Gemeinderäte Flurlingen und Feuerthalen empfehlen den Stimmberechtigten der Auflösung zuzustimmen.

Flurlingen, September 2017

**GEMEINDERAT FLURLINGEN
GEMEINDERAT FEUERTHALEN**

ANTRAG - Neuerlass Gebührenverordnung der Gemeinde Flurlingen

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Flurlingen festgesetzt.**
- 2. Die neue Gebührenverordnung der Gemeinde Flurlingen tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.**

Referent: Werner Nussbaum, Finanzvorstand

BERICHT

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren haben die Stimmberechtigten von Flurlingen schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf Gemeinderatsbeschlüssen und/oder die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 12 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegend Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen von Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

Der detaillierte Wortlaut der neuen Gebührenverordnung kann von interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auf der Homepage der Gemeinde Flurlingen (www.flurlingen.ch) heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der neuen Gebührenverordnung zuzustimmen.

Flurlingen, 15. November 2017

GEMEINDERAT FLURLINGEN

Der Präsident:

André Müller

Der Schreiber:

Marcel Wegmann

A N T R A G - Genehmigung Voranschlag 2018

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Die Voranschläge für das Rechnungsjahr 2018**
 - **der Laufenden Rechnung und**
 - **der Investitionsrechnung****werden gemäss unterbreiteter Vorlage genehmigt.**

- 2. Der Steuerfuss wird für das Politische Gut auf 43 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt.**

Referent: Werner Nussbaum, Finanzvorstand

B E R I C H T

Erläuterung

Der Gemeinderat war wie in den vergangenen Jahren bestrebt, einen Voranschlag nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung auszuarbeiten. Der Verursacherfinanzierung ist in den Bereichen Wasser, Abwasser und Kehricht vollumfänglich Rechnung getragen worden. Die verschiedenen Ausgabenposten liegen ohne grosse Abweichungen im Rahmen der Vorjahre.

Steuerfuss und Eigenkapital

Der Gesamtsteuerfuss setzt sich für 2018 wie folgt zusammen:

Politische Gemeinde	43 %	bisher	43 %
Primarschulgemeinde	46 %	bisher	46 %
Oberstufe	23 %	bisher	23 %
Total	112 %	bisher	112 %

Der Aufwandüberschuss von Fr. 2'188'847 wird wie folgt gedeckt:

- Gemeindesteuern, 43 % von Fr. 3'750'000 = Fr. 1'612'500
- Entnahme aus Eigenkapital = Fr. 576'347

Das Gesetz schreibt vor, dass der Aufwandüberschuss die auf dem Verwaltungsvermögen budgetierten Abschreibungen, erhöht um den Ertrag aus drei Steuerprozenten, nicht übersteigen darf. Das Eigenkapital der Gemeinde wird sich voraussichtlich wie folgt verändern:

- 31.12.2016: Fr. 6'427'435.86 (definitiv)
- 31.12.2017: Fr. 5'741'064.86 (Schätzung)
- 31.12.2018: Fr. 5'164'717.86 (Schätzung)

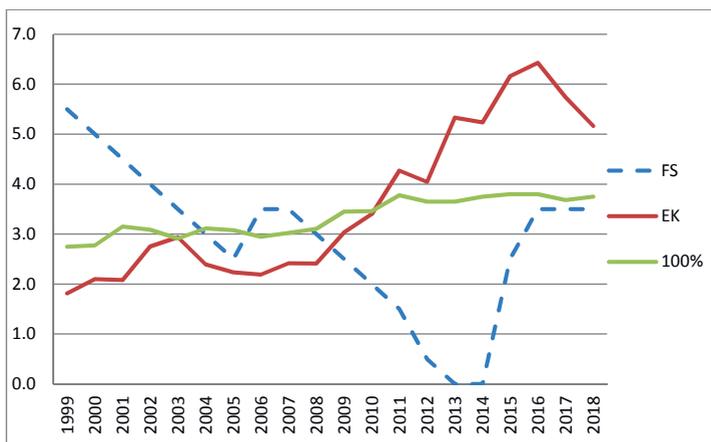
Finanzkennzahlen

Die folgende Darstellung zeigt ab 1999 die Entwicklung in Mio. Franken:

- der Fremdverschuldung (FS),
- des Eigenkapitals (EK),
- des einfachen Gemeindesteuerertrages (100 %)

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
FS	5.5	5.0	4.5	4.0	3.5	3.0	2.5	3.5	3.5	3.0	2.5
EK	1.815	2.099	2.081	2.750	2.935	2.391	2.233	2.189	2.415	2.411	3.032
100 %	2.747	2.772	3.151	3.088	2.911	3.116	3.077	2.946	3.023	3.105	3.450

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
FS	2.0	1.5	0.5	0.0	0.0	2.5	3.5	3.5	3.5
EK	3.400	4.272	4.044	5.332	5.236	6.159	6.427	5.741	5.164
100 %	3.457	3.776	3.648	3.650	3.750	3.800	3.800	3.680	3.750



Der 100 %-Gemeindesteuerertrag für 2018 wird auf 3.750 Mio. Franken veranschlagt.

Kommentar zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Zusammenzug nach Sachgruppen

Personalaufwand:	Gegenüber dem Voranschlag 2017 sinken die Lohnkosten um 1,26 %. Dies auf Grund von kleineren Einsparungen bei den Sozialleistungen.
Sachaufwand:	Erhöhte EDV-Kosten auf Grund der vorgeschriebenen Umstellung der Buchhaltung auf ein neues Rechnungsmodell (HRM2), Beschaffung einer Geschäftsverwaltungssoftware und Wegfall des Einführungsrabattes der VRSG ergeben einen Mehraufwand gegenüber dem Voranschlag 2017.
Passivzinsen:	Ein etwas höherer Zinsaufwand (+2'000) für Steuervorauszahlungen führen zu einem kleinen Mehraufwand verglichen mit dem Voranschlag 2017.
Abschreibungen:	Einerseits durch die sehr grossen Investitionen im Zentrum Kohlfirst (2014 Fr. 956'300 / 2015 Fr. 2'383'100 / 2016 Fr. 1'600'000 / 2017 Fr. 9'500) und die geplanten Sanierungen an der Lächenstrasse (Fr. 2'120'000) bleiben die Abschreibungen auf hohem Niveau stehen.
Entschädigungen:	Durch das Sinken der relativen Steuerkraft werden der Gemeinde Flurlingen auch im Jahr 2018 wieder Ressourcenbeiträge ausbezahlt. Nach Abzug der Anteile der Schulen verbleibt der Gemeinde ein Betrag von Fr. 214'034.
Defizitbeiträge:	Die Kosten für die KESB erhöhen sich leicht.
Einlagen:	Bei den Spezialfinanzierungen sind bei allen Werken, auf Grund der grossen Investitionen an der Lächenstrasse, keine Einlagen vorgesehen.
Steuern:	Schätzungen des Gemeindeamtes gehen von einer gleichbleibenden bis leicht steigenden relativen Steuerkraft aus. Bei der Planung des Steuerertrages wurde vom aktuellen Stand der Steuererträge 2017 im Zeitpunkt der Erarbeitung des Voranschlages ausgegangen sowie die Weg- und Zuzüge von Steuerpflichtigen in Betracht gezogen.

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

- Behörden / Verwaltung: Abschreibungen im Jahr 2017 auf Grund eines Landübertrages aus dem Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen und Investitionen in die Verwaltungsliegenschaften in der Höhe von gesamthaft Fr. 177'000 begründen die Aufwandsminderung im Vergleich zum Voranschlag 2017.
- Rechtsschutz / Sicherheit: Höhere Aufwendungen der KESB ergeben gegenüber dem Voranschlag 2017 einen Mehraufwand von Fr. 37'400.
- Kultur / Freizeit: Verschiedene Positionen ergeben per Saldo Mehrkosten von Fr. 3'200.
- Gesundheit: Sinkende Abschreibungen verrechnet mit einer wesentlich geringeren Rückerstattung des Zentrums Kohlfirst sowie leicht steigende Kosten im Bereich Pflegefinanzierung und Ambulante Krankenpflege ergeben einen Mehraufwand von Fr. 72'600 gegenüber dem Voranschlag 2017.
- Soziale Wohlfahrt: Die Kosten erfahren gegenüber dem Voranschlag 2017 eine minimale Steigerung von Fr. 7'300.
- Verkehr: Infolge der Strassensanierung Lächenstrasse (Kosten Fr. 560'000) erhöhen sich die Abschreibungen um Fr. 57'000. Dies entspricht zum grössten Teil den Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag 2017.
- Umwelt / Raumordnung: Die Werke werden, auf Grund der grossen Investitionen Lächenstrasse, voraussichtlich einen Aufwandüberschuss verzeichnen. Höhere Kosten entstehen im Bereich Regionalplanung durch die Teilrevision der Kernzonenpläne. Geringere Aufwendungen wird voraussichtlich der Bereich Friedhof und Bestattung verursachen. Per Saldo entstehen knapp Fr. 1'000 Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag 2017.
- Volkswirtschaft: Die Kosten für die Forstwirtschaft sinken wahrscheinlich um Fr. 22'000 und die Gewinnausschüttung der ZKB wird voraussichtlich gleich bleiben wie im Vorjahr.
- Finanzen und Steuern: Die gesamten Steuereinnahmen werden im Jahr 2018 leicht (ca. Fr. 83'000) steigen. Im Jahr 2018 erhält die Gemeinde wieder Ressourcenausgleichsbeiträge (Netto Fr. 214'034). In den Jahren 2015 und 2016 musste die Gemeinde zur Finanzierung des Neubaus des Zentrums Kohlfirst Darlehen aufnehmen. Aus diesem Grund fallen Darlehenszinsen in der Höhe von Fr. 13'500 an. Auf Grund höherer Liegenschafts-Unterhaltskosten (Fr. 6'000) sinkt der Ertrag aus Grundeigentum um ca. diesen Betrag.

Investitionsrechnung

Bei den veranschlagten Investitionen fallen insbesondere folgende Vorhaben ins Gewicht: Investitionen in die Verwaltungsliegenschaften Fr. 170'000, Sanierung Lächenstrasse (Strasse, Wasserleitungen, Abwasserleitungen) Fr. 2'120'000.

Abschreibungen

Es sind keine zusätzlichen Abschreibungen vorgesehen.

Spezialfinanzierungen

Voraussichtlicher Stand der Ausgleichsfonds per 31. Dezember 2018:

Wasserwerk	Fr. 531'506.44
Abwasser	Fr. -56'110.71
Abfall	Fr. -12'328.77

In den Bereichen Abwasser und Abfall ist darauf zu achten, dass der Vorschuss an den Gemeindebetrieb längstens innert 5 Jahren durch diesen an die Politische Gemeinde zurückgeführt wird und der Saldo des Vorschusses 50% eines Jahresertrages nicht übersteigt. Allenfalls müssen Anpassungen im Gebührenbereich ins Auge gefasst werden.

Laufende Rechnung

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
781'090.30	245'390.52	1'009'900	216'200	967'700	251'300
328'956.83	27'434.00	372'200	23'300	403'300	17'000
160'891.25	23'504.60	196'800	36'350	190'750	27'100
729'180.51	146'114.50	654'500	152'800	629'200	54'900
509'782.08	109'794.10	639'900	121'638	644'300	118'719
505'790.20	20'197.65	374'600	22'600	436'000	22'300
773'528.73	635'707.38	729'900	595'800	891'450	756'450
567'595.33	591'347.98	505'300	496'300	492'850	505'100
1'314'595.68	3'963'477.49	1'114'714	3'246'455	1'320'249	3'646'583
5'671'410.91	5'762'968.22	5'597'814	4'911'443	5'975'799	5'399'452
			686'371	Aufwandüberschuss	576'347
91'557.31				Ertragsüberschuss	

Laufende Rechnung**Zusammenzug nach Sachgruppen**

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5'671'410.91		5'597'814		3 AUFWAND	5'975'799
974'125.60		1'010'100		30 Personalaufwand	997'350
1'264'620.36		1'153'100		31 Sachaufwand	1'252'300
32'570.73		30'400		32 Passivzinsen	32'400
677'555.77		819'400		33 Abschreibungen	872'000
				34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	
610'311.21		440'814		35 Entschädigungen für die Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	600'649
825'395.12		985'100		36 Betriebs- und Defizitbeiträge	1'011'600
176'406.05				37 Durchlaufende Beiträge	
38'827.05		53'700		38 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	
1'071'599.02		1'105'200		39 Interne Verrechnungen	1'209'500

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5'762'968.22		4'911'443		4 ERTRAG	5'399'452
2'232'460.35		1'848'400		40 Steuern	1'958'300
	700.00		500	41 Regalien und Konzessionen	
	98'682.67		85'100	42 Vermögenserträge	86'600
	850'431.77		773'000	43 Entgelte	748'000
	577'624.15		428'855	44 Anteile u. Beiträge ohne Zweckbindung	657'083
	370'745.08		307'988	45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	308'819
	310'011.60		338'700	46 Beiträge mit Zweckbindung	242'900
	176'406.05			47 Durchlaufende Beiträge	
	74'307.53		23'700	48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen	188'250
	1'071'599.02		1'105'200	49 Interne Verrechnungen	1'209'500

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Zusammenzug nach Aufgaben

Kontonummer		Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen
	VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN		
090.5030	Liegenschaft Gemeindehaus, Sanierung Dachstock	100'000	
090.5035	Liegenschaft Rheintalstal, Notsanierung WC	10'000	
090.5036	Liegenschaft Rheintalstal, Projektierung Sanierung/Neubau	60'000	
	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT		
140.5620	Investitionen an Zweckverband	135'000	
140.6610	Staatsbeiträge		65'000
	SPITÄLER		
400.5621	Investitionen Zentrum Kohlfirst Betrieb	71'000	
	VERKEHR		
620.14	Lächenstrasse, Sanierung	560'000	
	UMWELT UND RAUMORDNUNG		
701.5014	Lächenstrasse, Werkleitung Sanierung	320'000	
701.6100	Anschlussgebühren		24'000
	ABWASSERBESEITIGUNG		
710.5014	Lächenstrasse, Werkleitung Sanierung	1'240'000	
710.6100	Anschlussgebühren		24'000

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2'110'828		1'254'400		2'496'000	
	99'408		320'000		113'000
	2'011'420		934'400		2'383'000
2'110'828	2'110'828	1'254'400	1'254'400	2'496'000	2'496'000

Übersicht**Aufwandüberschuss / Steuerfuss / Steuerertrag**

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
5'597'814		Aufwand der Laufenden Rechnung	5'975'799	
	3'329'043	Ertrag ohne ordentliche Steuern		3'786'952
	2'268'771	Zu deckender Aufwandüberschuss		2'188'847
5'597'814	5'597'814		5'975'799	5'975'799
2'268'771		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	2'188'847	
		Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %		
		Fr. 3'750'000 (Vorjahr Fr. 3'680'000)		
1'582'400		Steuerertrag bei 43 % Steuern (Vorjahr 43 %)		1'612'500
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
		=Zunahme Eigenkapital		
	686'371	Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		576'347
		=Entnahme aus dem Eigenkapital		
2'268'771	2'268'771		2'188'847	2'188'847

Übersicht**Finanzierung I**

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		934'400		2'383'000	
			Nettoinvestitionen		
			Einnahmenüberschuss		
		804'400			867'000
			Abschreibungen		
			Verwaltungsvermögen		
		686'371		576'347	
			Aufwandüberschuss der L.R.		
			Ertragsüberschuss der L.R.		
		816'371			2'092'347
			Finanzierungsfehlbetrag		
			Finanzierungsüberschuss		
		1'620'771	1'620'771	2'959'347	2'959'347

Investitionsrechnung Finanzvermögen**Übersicht**

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0				0	
	0				
			136'000		0
0	0	136'000		0	0
			Total Ausgaben		
			Total Einnahmen		
			Nettoveränderung		

Übersicht**Finanzierung II**

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
710'000			136'000		
1'054'652		816'371		2'959'347	
	1'764'652		680'371		2'959'347
1'764'652	1'764'652	816'371	816'371	2'959'347	2'959'347

Übersicht**Kapitalveränderung**

Voranschlag 2017 voraussichtliches Ergebnis		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben
	6'159'473		5'896'834
	176'406		
439'045		576'347	
	5'896'834	5'320'487	
6'635'879	6'335'879	5'896'834	5'896'834

Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Voranschlag 2018 zuzustimmen.

Flurlingen, 15. November 2017

GEMEINDERAT FLURLINGEN**Der Präsident:**

André Müller

Der Schreiber:

Marcel Wegmann

Genehmigung Voranschlag 2018

Die Primarschulbehörde beantragt der Primarschulgemeinde vom 10. Januar 2018, nach Artikel 10, Ziffer 10 und 11, der Gemeindeordnung zu beschliessen:

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2018 wird gemäss der unterbreiteten Vorlage genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird für das Primarschulgut auf 46% (Vorjahr 46%) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Schulbehörde beauftragt.

PRIMARSCHULE FLURLINGEN

Der Präsident: Michael Hochstrasser
Der Finanzvorstand: Silvia Breiter (Stellvertreterin)

Erläuterungen

Auch für das neue Rechnungsjahr war die Schulbehörde bestrebt, einen möglichst ausgeglichenen Voranschlag auszuarbeiten. Trotz höher zu erwartenden Steuereinnahmen und einem höheren Beitrag aus dem Finanzausgleich kann ein Aufwandüberschuss nicht vermieden werden. Die Ausgaben sind grösstenteils durch kantonale Vorgaben unbeeinflussbar. In denjenigen Bereichen, wo direkt eingewirkt werden kann, sind wir mit den Einsparungen der letzten Jahre zwischenzeitlich auch an die Grenzen des Möglichen gestossen. Wir werden deshalb für die nahe Zukunft und für die mittelfristige Planung der Schulfinanzen nicht darum herumkommen, die Höhe des Steuerfusses im Auge zu behalten. Dank dem soliden, und sich durch den bewilligten Landverkauf, weiter erhöhenden Eigenkapital wird für das Rechnungsjahr 2018 von einer Erhöhung des Steuerfusses abgesehen.

Bei gleichbleibendem Steuerfuss (46%) beläuft sich der Aufwandüberschuss auf CHF 47'200. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital entnommen.

Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben in der Höhe von CHF 66'000. Diese werden für die Sanierung der WC-Anlagen im neuen Schulhaus (CHF 20'000) und für die Neu- bzw. Umgestaltung des Spielplatzes beim Kindergarten „Usser Gründen“ (CHF 10'000) getätigt. Für weitere notwendige Sanierungsmassnahmen an der Liegenschaft der Sonderschule in Humlikon haben wir aus der Beteiligung im Zweckverband CHF 36'000 in die Investitionsrechnung zu übernehmen.

Kommentar zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Zusammenzug nach Sachgruppen

Personalaufwand:	Der Aufwand für die Sonderschulung der Asylantenkinder hat sich nochmals reduziert. Durch die vorgeschriebene Anpassung des Arbeitsvertrags mit der Schwimmlehrerin wird deren Lohn neu über den Kanton abgerechnet, was den Personalaufwand (indirekt) reduziert. Teilweise höhere Ausgaben im Personalbereich haben sich durch die Erhöhung des Angebots des Mittagstisches auf vier Tage pro Woche sowie die Unterstützung durch Assistentinnen in Klassen mit grosser Schülerzahl ergeben.
Sachaufwand:	Höhere Schülerzahlen haben zu Mehrausgaben für Ausflüge und Veranstaltungen geführt. Die Anpassung der Rechnungsführung an HRM2 erfordert den Einkauf neuer Software. Ein weiterer Grund für die Erhöhung des Sachaufwands liegt in der neuen Kontoführung der Kosten für die Krankentaggeldversicherung. Diese werden aber mit tieferen Ausgaben bei den Sozialversicherungskosten im Personalaufwand kompensiert.
Abschreibungen:	Mit Hinblick auf die Umstellung der Rechnungsführung auf HRM2 wurde im Verwaltungsvermögen die Position Mobilien / EDV ausserordentlich abgeschrieben (CHF 13'000).
Entschädigung an andere Gemeinwesen:	Diese bleiben praktisch unverändert. Kleine Abweichungen ergeben sich durch Anpassungen bei den Lohnstufen, weniger Dienstaltersgeschenke sowie der Reduktion des Pensums der Schulleitung.
Eigene Beiträge:	Der leicht erhöhte Beitrag für den Zweckverband Humlikon wird durch die zu erwartende tiefere Kostenbeteiligung bei der Musikschule quasi wieder aufgehoben.
Interne Verrechnungen:	Durch den Landverkauf entfällt die Verzinsung im Finanzvermögen.
Steuern:	Der Ertrag der ordentlichen Steuern liegt, gemäss der Einschätzung, höher als im Vorjahr.
Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen:	Für 2018 wurde wiederum ein Ressourcenausgleich zugesprochen, welcher sogar höher ist, als derjenige aus dem Vorjahr.

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Bildung:	Die Kosten für die Bildung erhöhen sich gesamthaft leicht. Verschiedene Faktoren, wie Lohnentwicklungen, Schülerzahlen oder notwendige Anschaffungen können zu gewissen Schwankungen führen
Finanzen und Steuern:	Dank den, für 2018 zu erwartenden, höheren Erträgen aus Steuern und Finanzausgleich kann der Aufwandüberschuss gegenüber den Vorjahren nochmals gesenkt werden. Er bewegt sich in einem Rahmen, der aufgrund der soliden Eigenkapitalbasis nochmals einen Verzicht auf eine Steuerfusserhöhung zulässt.

Laufende Rechnung, Zusammenzug nach Sachgruppen

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
5'445	0	5'900	0	Legislative	6'400	0
103'733	0	111'500	0	Kindergarten	128'000	0
999'858	20'730	1'000'400	14'000	Primarschule	1'015'000	16'000
29'288	14'039	26'400	14'700	Tagesstrukturen	34'100	15'000
64'749	0	70'600	0	Beitrag Musikschule	66'100	0
230'980	8'758	264'400	2'500	Schulliegenschaften	248'200	2'500
67'761	3'912	47'100	4'500	Volksschule Allgemein	75'000	4'500
245'667	0	245'200	0	Schulverwaltung	247'100	0
307'522	52'566	263'900	19'200	Sonderschulung	242'200	15'200
5'098	0	6'900	0	Schulgesundheitsdienst	7'100	0
744	0	800	0	Sozialversicherung Allgemeines	800	0
370	370	400	400	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	400	400
82'783	2'015'323	70'300	1'849'200	Gemeindesteuern	71'500	1'932'000
0	187'057		135'400	Finanzausgleich	0	228'900
670	6'076	900	6'100	Kapitaldienst	900	100
6'076	0	6'100	0	Liegenschaften Finanzvermögen	0	0
114'088	0	115'000	0	Abschreibungen	119'000	0
164'422	164'422			Neubewertung unbeb. Parzelle		
2'429'254	2'473'253	2'235'800	2'046'000	Total	2'261'800	2'214'600
43'999				Ertragsüberschuss		
	2'473'253		189'800	Aufwandüberschuss		47'200
2'473'253	2'473'253	2'235'800	2'235'800		2'261'800	2'261'800

Abschreibungstabelle 2018

	Stand 1. 1. 2018	Invest. 2018	Stand ohne Ab.	A b s c h r e i b u n g e n			Buchwert 31. 12. 2018
				%	ordentlich	zusätzlich	
Aussenanlagen	82'000	10'000	92'000	10%	10'000	0	82'000
Hochbauten	838'000	20'000	858'000	10%	86'000	0	772'000
Mobilien/EDV	17'000	0	17'000	20%	4'000	13'000	0
Humlikon	23'000	36'000	59'000	10%	6'000	0	53'000
Total	960'000	66'000	1'026'000		106'000	13'000	907'000
		Total Abschreibungen			119'000		

Veränderung Kapitalkonto

Rechnung 2016		Voraussichtliches Ergebnis 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
	1'486'301		1'694'722	Eigenkapital Beginn Rg.jahr	1'504'922
		189'800		Aufwandüberschuss	47'200
	44'000			Ertragsüberschuss	
	164'421			Neubewertung Grundstück	
	1'694'722		1'504'922	Eigenkapital Ende Rg.jahr	1'457'722

Statistische Angaben

Rechnungsjahr	Schüler inkl. Kindergarten	Eigenkapital (Stand 31.12.)
2013	125	1'969'933
2014	126	1'567'962
2015	125	1'486'301
2016	117	1'694'722
2017	119	voraussichtlich 1'504'922
2018	121	voraussichtlich 1'457'722

Die Primarschulpflege hat den Voranschlag an der Sitzung vom 31. Oktober 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Wir bitten die Stimmberechtigten, diesen zu prüfen und an der Gemeindeversammlung vom 10. Januar 2018 ebenfalls zu genehmigen.

Entwicklung der Steuersätze der Gemeinde Flurlingen (in %)

Jahr	Politische Gemeinde	Primarschul-gemeinde	Oberstufen-schulgemeinde	Total
1955	64	43	21	128
1960	65	30	18	113
1965	55	32	35	122
1970	68	42	32	142
1975	55	55	40	150
1980	45	55	37	137
1985	47	47	32	126
1990	50	41	27	118
1995	65	42	23	130
2000	59	50	23	132
2001	61	48	22	131
2002	54	46	22	122
2003	52	45	23	120
2004	48	46	24	118
2005	48	47	25	120
2006	47	47	23	117
2007	48	46	23	117
2008	48	45	24	117
2009	48	45	23	116
2010	48	45	23	116
2011	48	45	23	116
2012	48	45	23	116
2013	43	43	24	110
2014	43	43	24	110
2015	43	46	23	112
2016	43	46	23	112
2017	43	46	23	112
2018	43	46	23	112